

Versammlungsordnung (VO)

Allgemeines

Versammlungen und Tagungen des Badischen Bahngolf-Sportverbandes e.V. (BBS) sollen auf sportkameradschaftlicher Basis durchgeführt werden. Die Teilnehmer sollten gewillt sein, Produktives zu leisten. Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in sportlichem Anstand und nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen und Versammlungen und sind von der Versammlungsleitung zu unterbinden.

1 Teilnahme und Versammlungsleitung

- 1.1.1 Die Versammlungen und Tagungen des Verbandes sind öffentlich. Jeder Angehörige eines Mitgliedsvereines hat das Recht, an den durch den Vorstand einberufenen ordentlichen Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.
 - 1.1.2 Jeder Teilnehmer muss sich in die Anwesenheitsliste eintragen.
 - 1.1.3 Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Mitgliedsvereine.
 - 1.1.4.1 Die Vollmacht zur Abstimmung ist schriftlich nachzuweisen und vor Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter zu hinterlegen.
 - 1.1.4.2 Ist der Erste Vorsitzende oder der gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins selbst anwesend, entfällt der schriftliche Nachweis.
 - 1.1.5 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der mit der Jahresmeldung angegebenen Mitgliederzahl:
 - 7 - 30 Mitglieder = 1 Delegierter
 - 31 - 60 Mitglieder = 2 Delegierte
 - 61 und mehr Mitglieder = 3 Delegierte
 - 1.2.1 Sitzungen des Vorstandes und von Ausschüssen sind nicht öffentlich und nur den Mitgliedern dieser Gremien vorbehalten.
 - 1.2.2 In besonderen Fällen können jedoch Angehörige eines Mitgliedsvereines eingeladen werden.
 - 1.3.1 Die Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes ist für jeden Verein Pflicht.
 - 1.3.2.1 Bei Nichtteilnahme wird eine Verbandsstrafe von 80 € fällig.
 - 1.3.2.2 Die Strafe wird automatisch von der Verbandskasse berechnet.
 - 1.4 Der Versammlungsleiter ist der Präsident. Er kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise an andere Personen delegieren.
 - 1.5.1 Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.
 - 1.5.2 Die Beschlussfähigkeit ist durch die ordnungsgemäße Einberufung gegeben.
 - 1.5.3 Falls nötig, ist ein Protokollführer zu benennen.
 - 1.6 Die Versammlung ist nach der Tagesordnung abzuwickeln; es sei denn, die Versammlung erklärt sich mit einer Änderung einverstanden.
- ## 2 Redeordnung
- 2.1 Der Protokollführer führt eine Rednerliste, nach der der Versammlungsleiter das Wort erteilt.
 - 2.1.1 Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Redner zu unterbrechen, sie zur Sache zu

mahnen, zur Ordnung zu rufen oder über die Entziehung des Wortes abstimmen zu lassen.

- 2.1.2 Die jeweils zulässige Redezeit kann von der Versammlung festgesetzt werden.
- 2.2 Antragstellern und Berichterstatlern ist sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu geben.
- 2.2.1 Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
- 2.3 Außerhalb der Rednerliste kann nur zum Versammlungsablauf gesprochen werden; jedoch erst dann, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
- 2.3.1 Bemerkungen zum Versammlungsablauf müssen kurz und sachlich sein.
- 2.4 Anträge zum Versammlungsablauf und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem ein Redner dafür und ein anderer dagegen gesprochen hat.
- 2.4.1 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 2.4.2 Vor der Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
- 2.4.3 Nach Schluss der Aussprache und nach Durchführung einer Abstimmung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.
- 2.4.4 Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind.

3 Antragstellung

- 3.1 Anträge zu ordentlichen und außerordentlichen Verbandsversammlungen können nur von den Organen des Verbandes oder den Mitgliedsvereinen gestellt werden.
- 3.1.1 Sie sind an die in der Einladung angegebenen Stelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist (Satzung 14.5) einzureichen.
- 3.1.2 Dringlichkeitsanträge müssen von der Versammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit festgestellt wurde.

4 Abstimmung

- 4.1 Anträge und deren Reihenfolge sind vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 4.2.1 Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
- 4.2.2 Bestehen Zweifel, welcher Antrag der am weitesten gehende ist, so entscheidet die Versammlung hierüber ohne Aussprache.
- 4.3.1 Soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handerheben.
- 4.3.2 Anzweifelbare Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- 4.4 Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt wird.
- 4.4.1 Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf nach der Anwesenheitsliste.
- 4.4.2 Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind in der Niederschrift zu vermerken.
- 4.5 Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn bei Wahlen mehr als ein Kandidat nominiert wurde oder wenn dies die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt.
- 4.6.1 Vor der Abstimmung sind die nominierten Bewerber durch den Versammlungsleiter zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- 4.6.2 Kann ein nominierter Bewerber nicht selbst anwesend sein, muss eine schriftliche

Einverständniserklärung vorliegen.

- 4.7 Die Durchführung von Wahlen ist nur zulässig, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung ausgeschrieben ist.

5 **Beschlussunfähigkeit**

- 5.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

- 5.2 Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit vorher auf Antrag durch den Versammlungsleiter festgestellt wurde.

6 **Geltungsbereich**

Diese Versammlungsordnung ist für alle Versammlungen und Tagungen des BBS und Sitzungen seiner Organe bindend und findet dort sinngemäß Anwendung.

Die Verwaltungsordnung wurde an einer Vorstandssitzung am 01.12.2007 überarbeitet und einstimmig beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.